

RAMSBERGER

SCHÜTZENGEMEINSCHAFT 1978 E.V.



1. Schützenmeister Thomas Häckel

Alois-Dantonello-Str. 3 ♦ 91785 Ramsberg am Brombachsee ♦ E-Mail: info@schuetzen-ramsberg.de

Mitgliederversammlung 2021

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2021 findet
am Freitag, den 01.07.2022
um 19:00 Uhr am Bogenplatz statt.
Bei schlechtem Wetter im Schützenhaus.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Schützenmeister
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Schützenmeisters
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Sportleiters
6. Bericht des Jugendleiters
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters, sowie des Schützenmeisteramts
8. Neuwahlen
9. Ehrungen und Proklamation der Schützenkönige
10. Satzungsneufassung lt. Anlage „Neufassung 2022 – Satzung für die Ramsberger Schützengemeinschaft 1978 e.V.“
11. Anträge (Können bis zum 24.06.2022 beim Schützenmeisteramt eingereicht werden)
12. Veranstaltungen
13. Verschiedenes

Ich lade alle Mitglieder
zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2021
recht herzlich ein und würde mich freuen
möglichst alle begrüßen zu können.

Mit Schützengruß

Thomas Häckel

SATZUNG FÜR DIE RAMSBERGER SCHÜTZENGEMEINSCHAFT 1978 e.V.



Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern, ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Ramsberger Schützengemeinschaft 1978 e.V.

und hat seinen Sitz

91785 Ramsberg-Pleinfeld

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung kultureller Zwecke. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. Ergänzt wird dies durch das Abhalten von Theaterproben und -aufführungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar (oder kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden).

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

- I. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- II. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden zusammen mit den Mitgliedern des Vereinsausschusses von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sowie des Vereinsausschusses werden immer jeweils zur Hälfte gewählt. Die andere Hälfte verbleibt im Amt. Es finden also in jedem Jahr Neuwahlen statt.

1. Das Schützenmeisteramt

Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, dem 1. und 2. Sportleiter, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. oder 2. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Der Vereinsausschuss

Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin, den Bogen- und Böllerreferent, dem Pressesprecher und den von der Mitgliederversammlung gewählten fünf Ausschussmitgliedern. Die Zahl der Ausschussmitglieder erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederbestand am Tage der Wahl.

Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

3. Die Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung aller Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim sowie durch ein persönliches E-Mail, an die dem Verein angegebene Adresse.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- I. Entgegennahme der Berichte
des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
der Kassenprüfer mit Prüfungsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung,
des Sportleiter
des Jugendleiter
- II. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
- III. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der
Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- IV. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
- V. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
- VI. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§11

Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen, wie z.B.: Datenschutzordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§12

Protokoll

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde am Sitz des Vereines, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 05. Mai 1978 erstellt. Letzte Änderung am 25.03.2019

gez. Häckel (1. Schützenmeister) gez. Behr (2. Schützenmeisterin) gez. Gruber (Schriftführerin)